

Bildungszentrum Interlaken
Obere Bönigstrasse 21
3800 Interlaken

T +41 33 508 48 48
mailbox@bzi.ch

Ressort ABU
Schäfer Benjamin
schaefer.benjamin@bzi.ch

1. Mai 2014 / schb

Wegleitung

Besondere Qualifikationsverfahren Allgemeinbildung

Repetentinnen / Repetenten

1. Besondere Qualifikationsverfahren im Fach Allgemeinbildung (QV ABU)

1.1 *Repetenten/innen ohne Besuch der Berufsfachschule*

Repetenten/innen legen eine **Schlussprüfung** ab. Die Erfahrungsnote und die Note für die Vertiefungsarbeit bleiben bestehen.

Erfahrungsnote	auf Halbe gerundet
Vertiefungsarbeit	auf Halbe gerundet
Schlussprüfung	auf Halbe gerundet
Abschlussnote ABU	auf Zehntel gerundet

2. Schlussprüfung für Repetentinnen / Repetenten

2.1 *Form*

Die Schlussprüfung ist eine Einzelprüfung und erfolgt in schriftlicher Form

2.2 *Dauer*

Die Schlussprüfung dauert 120 Minuten.

2.3 *Zeitpunkt der Durchführung*

Die Schlussprüfung findet während der ordentlichen Prüfungswoche im Juni statt. Der Prüfungsleiter orientiert schriftlich mittels Prüfungsaufgebot über Datum, Zeit und Ort. Der Repetent / die Repetentin meldet sich bis Ende Februar an, damit ein Prüfungsaufgebot abgegeben werden kann.

2.4 *Themen, Themenbekanntgabe*

Die Prüfungsfragen beziehen sich auf mind. drei Themenkreise aus dem Lehrplan. Die Themenkreise werden ebenfalls mit dem Prüfungsaufgebot bekannt gegeben. (spätestens vor den Schulfrühlingsferien).

2.5 *Notengebung*

Die Notengebung erfolgt nach der bekannten Formel (auf Halbe gerundet):
Erzielte Note = (erreichte Punkte : Maximal mögliche Punkte) x 5 + 1

2.6 *Prüfungsvorbereitung*

Zur Prüfungsvorbereitung kann der Repetent / die Repetentin Kontakt mit der zuständigen Lehrperson aufnehmen. Evtl. ist nach Absprache mit der zuständigen Lehrperson eine freiwillige Vorbereitung auf die Schlussprüfung am jeweiligen Schultag der Abschlussklasse in der Berufsfachschule möglich.

2.7 *Hilfsmittel*

Die zugelassenen Hilfsmittel werden mit dem Prüfungsaufgebot verschickt. Die Beschaffung der zugelassenen Hilfsmittel ist Sache des Repetenten/ der Repetentin.

2.8 *Unregelmässigkeiten*

Bleibt eine lernende Person der Schlussprüfung ohne begründete Entschuldigung fern oder ist sie nicht zur Prüfung zugelassen, so erfüllt sie die für den Abschluss der beruflichen Grundbildung vorausgesetzte Qualifikation in der Allgemeinbildung nicht und muss diesen Qualifikationsbereich wiederholen (VMAB Art. 11 Abs.5).